



Verordnung über Belastungen des Bodens

(VBBo)

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 1. Juli 1998¹ über Belastungen des Bodens wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. b

Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit regelt diese Verordnung:

- b. die Massnahmen zur Vermeidung langfristiger Bodenverdichtung und -erosion;

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Abs. 3 und 4^{bis}

¹ Boden gilt als fruchtbar, wenn:

- a. die Vielfalt, Biomasse und Aktivität der Bodenorganismen, die organische Bodensubstanz, die Bodenstruktur, der Bodenaufbau und die Mächtigkeit für seinen Standort typisch sind und er eine ungestörte Abbaufähigkeit aufweist;

³ Biologische Bodenbelastungen sind Belastungen des Bodens durch langfristige negative Veränderungen der Vielfalt, Biomasse oder Aktivität der Bodenorganismen, insbesondere durch gentechnisch veränderte, pathogene oder gebietsfremde Organismen.

^{4bis} Organische Bodensubstanz ist jede lebende oder tote tierische, pflanzliche oder mikrobielle Substanz, welche durch biologische oder chemische Prozesse im Boden ab- oder umgebaut wird.

¹ SR 814.12

Art. 3 Abs. 1

¹ Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) betreibt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein nationales Referenznetz zur Beobachtung der Belastungen des Bodens (NABO).

Art. 4 Hinweiskarten und Überwachung der Bodenbelastungen durch die Kantone

¹ Steht fest oder ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass in bestimmten Gebieten Belastungen des Bodens bestehen, so erstellen und aktualisieren die Kantone hierüber Karten. Diese Karten enthalten mindestens Angaben über Lage, Art und Ausmass der Bodenbelastungen.

² Steht fest oder ist zu erwarten, dass in bestimmten Gebieten Belastungen des Bodens die Bodenfruchtbarkeit gefährden, so sorgen die Kantone dort für eine Überwachung der Bodenbelastung.

³ Das BAFU sorgt in Zusammenarbeit mit dem BLW für die Beschaffung der fachlichen Grundlagen, die für die Überwachung der Bodenbelastung nötig sind, und berät die Kantone.

⁴ Die Kantone teilen die Ergebnisse der Überwachung dem BAFU mit und veröffentlichen sie.

Art. 5 Abs. 2 – 4

² Fehlt für einen Stoff, mit dem ein Boden belastet ist und der die langfristige Bodenfruchtbarkeit gefährden kann, ein Richtwert, so legt der Kanton einen solchen anhand der Kriterien in Artikel 2 Absatz 1 mit Zustimmung des BAFU im Einzelfall fest.

³ Fehlen für einen Stoff, mit dem ein Boden belastet ist und der bei einer bestimmten Nutzung die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen gefährden kann, Prüf- oder Sanierungswerte, so legt der Kanton solche mit Zustimmung des BAFU im Einzelfall fest.

⁴ Das BAFU führt eine Liste über die nach den Absätzen 2 und 3 in Einzelfällen festgelegten Werte und informiert die Kantone hierüber.

3. Abschnittstitel

3. Abschnitt: Vermeidung langfristiger Bodenverdichtung und -erosion; Umgang mit abgetragenen Boden

Art. 6 Abs. 1

¹ Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden, vermieden werden.

II

Die Anhänge 1 und 2 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 1
(Art. 5 Abs. 1)

Ziff. 12 und 13

12 Prüfwerte

Nutzungsarten	Gehalte (mg/kg TS für Böden bis 15 % Humus, mg/dm³ für Böden über 15 % Humus)							Probenahme- tiefe (in cm)
	Blei (Pb)		Cadmium (Cd)		Kupfer (Cu)		Quecksilber (Hg)	
	t	l	t	l	t	l	t	
Nahrungspflanzen- anbau	200	–	2	0,02	–	–	0,5	0–20
Futterpflanzenanbau	200	–	2	0,02	150	0,7	0,5	0–20
Nutzungen mit möglicher direkter ¹ Bodenaufnahme	300	–	10	–	–	–	2	0–5
TS = Trockensub- stanz	l = löslicher Gehalt				t = Totalgehalt			
¹ oral, inhalativ, dermal								

13 Sanierungswerte

Nutzungskategorien	Gehalte (mg/kg TS für Böden bis 15 % Humus, mg/dm ³ für Böden über 15 % Humus)								Probenahmetiefe (in cm)	
	Blei (Pb)		Cadmium (Cd)		Kupfer (Cu)		Zink (Zn)			Quecksilber (Hg)
	t	l	t	l	t	l	t	l	t	
Landwirtschaft und Gartenbau	2000	–	30	0,1	1000	4	2000	5	20	0–20
Haus- und Familiengärten	1000	–	20	0,1	1000	4	2000	5	2	0–20
Kinderspiel- plätze	1000	–	20	–	–	–	–	–	2	0–5
TS = Trockensubstanz			l = löslicher Gehalt			t = Totalgehalt				

Anhang 22
(Art. 5 Abs. 1)

Ziff. 11, 13 und 2 Abs. 4

11 Werte für Dioxine (PCDD), Furane (PCDF) und dioxin-ähnliche PCB (dl-PCB)

Werte	PCDD/F und dl-PCB-Gehalte ¹ (ng TEQ/kg TS für Böden bis 15 % Humus, ng TEQ/dm ³ für Böden über 15 % Humus)	Probenahme- tiefe (in cm)
<i>Richtwert</i>	5	0–20
<i>Prüfwerte</i>		
Nutzungen mit möglicher direkter ² Bo- denaufnahme	20	0–5
Nahrungspflanzenanbau	20	0–20
Futterpflanzenanbau	20	0–20
<i>Sanierungswerte</i>		
Kinderspielplätze	100	0–5
Haus- und Familiengärten	100	0–20
Landwirtschaft und Gartenbau	1000	0–20

TEQ= Toxizitätsäquivalente

TS= Trockensubstanz

1

Σ29 Kongenere der polychlorierten Dibenzo-p-Dioxine (PCDD), polychlorierten Di-benzo-*–*Furane (PCDF) und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenyle (dl-PCB) gemäss Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation WHO im Jahr 2005 (WHO₂₀₀₅). Referenz: Martin van den Berg et al. (2006) The 2005 World Health Organization Reevaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-Like Com-pounds. Toxicological sciences 93(2):223–241. <https://doi.org/10.1093/toxsci/kfl055>. Der Artikel kann in der ETH-Bibliothek, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, kostenlos eingesehen oder im Internet unter <https://library.ethz.ch/recherchieren-und-nutzen/ausleihen-und-nut-zen/bestellformulare/fernleihe-kopien-bestellen.html> gegen Bezahlung bestellt werden.

2

oral, inhalativ, dermal

13 Werte für polychlorierte Biphenyle (PCB)

Werte	PCB-Gehalte ¹ (mg/kg TS für Böden bis 15 % Humus, mg/dm ³ für Böden über 15 % Humus)	Probenahmetiefe (in cm)
<i>Prüfwerte</i>		
Nutzungen mit möglicher direkter ² Bo- denaufnahme	0,1	0–5
Nahrungspflanzenanbau	0,2	0–20
Futterpflanzenanbau	0,2	0–20

2 Die Berichtigung vom 12. April 2016 betrifft nur den italienischen Text (AS 2016 1149).

Sanierungswerte

Kinderspielplätze	1	0–5
Haus- und Familiengärten	1	0–20
Landwirtschaft und Gartenbau	3	0–20

TS= Trockensubstanz

¹ Summe der 6 Kongenere, IUPAC-Nr. 28, 52, 101, 138, 153, 180

² oral, inhalativ, dermal

2 Ermittlung und Beurteilung der Schadstoffgehalte

⁴ Für die Umrechnung von ng TEQ/kg Trockensubstanz in ng TEQ/dm³ bzw. von mg/kg Trockensubstanz in mg/dm³ der Schadstoffgehalte in Böden mit einem Humusgehalt über 15 Prozent werden die gewichtsbezogenen Gehalte mit dem Trockenraumgewicht multipliziert.